

**Ordnung für die Diplomprüfung der Studierenden der Katholischen Theologie  
der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos  
Benediktbeuern – Theologische Fakultät – vom 15. Januar 1998**

---

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Seite 3

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Studiendauer, Prüfungen, Folgen verspäteter Meldung, Prüfungstermine
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Beschlußverfahren
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

**II. Diplomvorprüfung**

Seite 8

- § 9 Zweck der Diplomvorprüfung, Prüfungsfächer
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Zulassungsgesuch
- § 12 Zulassung
- § 13 Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Prüfung
- § 17 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 18 Wiederholung der Diplomvorprüfung

**III. Diplomprüfung**

Seite 14

- § 19 Gliederung der Prüfung und Zulassungsvoraussetzungen
- § 20 Zulassungsgesuch
- § 21 Zulassung

*Erster Abschnitt der Diplomprüfung*

Seite 17

- § 22 Prüfungsfächer
- § 23 Durchführung des ersten Abschnitts der Diplomprüfung
- § 24 Nichtbestehen des ersten Abschnitts der Diplomprüfung
- § 25 Wiederholung
- § 25a Freiversuch

*Zweiter Abschnitt der Diplomprüfung* Seite 19

- § 26 Prüfungsfächer
- § 27 Durchführung des zweiten Abschnitts der Diplomprüfung
- § 28 Nichtbestehen des zweiten Abschnitts der Diplomprüfung
- § 29 Wiederholung

*Spezialstudium und Zusatzfächer* Seite 20

- § 30 Spezialstudium
- § 31 Prüfung in Zusatzfächern

*Diplomarbeit* Seite 21

- § 32 Zweck der Diplomarbeit
- § 33 Zuteilung und Anfertigung der Diplomarbeit
- § 34 Ablieferung der Diplomarbeit
- § 35 Bewertung und Benotung
- § 36 Zeugnis und Diplom
- § 37 Zeugnis
- § 38 Diplom

**IV. Schlußbestimmungen** Seite 23

- § 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 40 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 41 Aberkennung des Diplomgrades
- § 42 Inkrafttreten

# **ORDNUNG FÜR DIE DIPLOMPRÜFUNG**

DER STUDIERENDEN DER KATHOLISCHEN THEOLOGIE  
DER PHILOSOPHISCH-THEOLOGISCHEN HOCHSCHULE  
DER SALESIANER DON BOSCOS BENEDIKTBEUERN  
– THEOLOGISCHE FAKULTÄT –

VOM 15. JANUAR 1998

## **PRÄAMBEL**

Die Philosophisch-Theologische Hochschule der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern – Theologische Fakultät – erläßt im Einvernehmen mit der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in München, aufgrund des Art. 115 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 115 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) folgende

## **ORDNUNG**

für die Diplomprüfung der Studierenden der Katholischen Theologie der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern – Theologische Fakultät –.

## **VORBEMERKUNG**

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Zweck der Prüfung**

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des universitären Diplomstudiengangs Katholische Theologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches Katholische Theologie über-

blickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

## § 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad “Diplom-Theologe Univ.” / “Diplom-Theologin Univ.” (Dipl.-Theol. Univ.) verliehen.

## § 3 Studiendauer, Prüfungen, Folgen verspäteter Meldung, Prüfungstermine

(1) Die Regelstudienzeit beträgt, einschließlich des Theologischen Grundkurses sowie der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und für den Abschluß der Diplomprüfung zehn Semester. Die Studienzeiten, die für den Erwerb der als Studienvoraussetzungen geforderten lateinischen, griechischen und hebräischen Sprachkenntnisse notwendig sind, werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 180 Semesterwochenstunden.

(2) Der Diplomprüfung (Diplomhauptprüfung) geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Diplomvorprüfung wird am Ende des viersemestrigen ersten Studienabschnitts, die Diplomprüfung als Blockprüfung gegen Ende des zweiten Studienabschnitts durchgeführt, und zwar in zwei Abschnitten am Ende des achten und am Ende des zehnten Semesters.

(3) Hat sich der Studierende nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß angemeldet, daß er die Diplomvorprüfung spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters, den ersten Abschnitt der Diplomprüfung spätestens bis zum zwölften Fachsemester und den zweiten Abschnitt der Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit bis zum Ende des vierzehnten Fachsemesters abgelegt hat, so gilt die Prüfung oder der jeweilige Prüfungsabschnitt als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Die Fristen für die Ablegung des ersten und des zweiten Abschnitts der Diplomprüfung verlängern sich um die für die Wiederholung der nicht bestandenen Diplomvorprüfung oder des ersten Abschnitts der Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung benötigten Semester. Kann der Studierende diese Fristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, so kann der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist bis zu höchstens zwei Semestern gewähren.

(4) Auf Antrag kann dem Studierenden vom Prüfungsausschuß genehmigt werden, daß er die Diplomvorprüfung in zwei Abschnitten ablegt. Auch bei einer so geteilten Diplomvorprüfung muß sich der Studierende so rechtzeitig ordnungsgemäß anmelden, daß er den zweiten Abschnitt der Diplomvorprüfung spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt hat. Im übrigen gelten Abs. 3 Satz 1, letzter Halbsatz, Satz 2 und 3.

- (5) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung finden halbjährlich statt.
- (6) Die Prüfungstermine sind den Bewerbern durch öffentlichen Anschlag mindestens fünf Monate vorher bekanntzugeben.

#### § 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Diplomvor- und der Diplomprüfung und deren Durchführung wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er entscheidet in allen Prüfungsfragen, soweit in dieser Prüfungsordnung oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Professoren und einem Mitglied der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter, die nach Art. 80 Abs. 6 Bayerisches Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung vom 4. April 1989 (GVBl S. 125) zur Mitwirkung an Hochschulprüfungen berechtigt sind. Ein nicht stimmberechtigter Geschäftsführer kann an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder werden vom Senat gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Zur Behandlung von Prüfungsangelegenheiten solcher Bewerber, die in den kirchlichen Dienst treten wollen, wird der Provinzial der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos München als Vertreter des Großkanzlers eingeladen. Er oder ein von ihm bestellter Vertreter hat das Recht, den Sitzungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Prüfungsarbeiten zu nehmen.
- (4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

#### § 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer und Beisitzer (§ 15 Abs. 2) werden vom Prüfungsausschuß bestimmt. Diese Aufgabe kann der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer können bestimmt werden: Die Professoren und die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweiligen Fassung prüfungsberechtigten Lehrpersonen.
- (3) Der Prüfungsbewerber kann dem Prüfungsausschuß mitteilen, bei welchem Prüfer er geprüft werden möchte. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(4) Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das Studium der Katholischen Theologie erfolgreich abgeschlossen hat und Mitglied der Hochschule ist.

## § 6 Beschlußverfahren

(1) Alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind unverzüglich zu treffen. Der Prüfungsausschuß kann sowohl in Sitzungen als auch im Umlaufverfahren beschließen. Im übrigen gelten Art. 48, 50, 51 Bayerisches Hochschulgesetz.

(2) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muß Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(3) Jede Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Entscheidungen zuungunsten des Betroffenen unter Angabe von Gründen.

## § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Katholische Theologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs Katholische Theologie an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei unvergleichbaren

Notensystemen wird der Vermerk “bestanden” aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über Anträge gemäß Abs. 2 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuß.

## § 8

### Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Tritt der Bewerber nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftige Gründe zurück, versäumt er ohne triftige Gründe die ganze oder einen Teil der Prüfung oder zeigt er die für den Rücktritt oder das Versäumnis maßgeblichen Gründe nicht unverzüglich an, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der er zugelassen worden ist, als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, wird der Prüfling zu einem neuen Prüfungstermin zugelassen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Bewerber, das Ergebnis einer Prüfung durch unerlaubte Hilfen oder durch eine sonstige Täuschung zu beeinflussen, oder stört er die Prüfung erheblich, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note “nicht ausreichend” (5) bewertet. Vor der Entscheidung ist dem Bewerber Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden oder bei dem jeweiligen Prüfer geltend gemacht werden.

## II. Diplomvorprüfung

### § 9

#### Zweck der Diplomvorprüfung, Prüfungsfächer

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er sich die nötigen Kenntnisse in den Prüfungsfächern sowie eine Methodik und Systematik des Studiums erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Philosophie (Geschichte der Philosophie, systematische Philosophie und philosophisch-theologische Propädeutik),
2. Biblische Einleitungswissenschaft (Einleitung in das Alte Testament; Einleitung in das Neue Testament),
3. Alte Kirchengeschichte und Patrologie,
4. Mittlere und Neue Kirchengeschichte.

Der Prüfung wird der Stoff des ersten und zweiten Studienjahres, wie er sich aus der Studienordnung oder aus dem Studienplan ergibt, zugrundegelegt.

(3) Wird die Diplomvorprüfung nach § 3 Abs. 4 auf zwei Abschnitte aufgeteilt, so umfaßt der erste Abschnitt Philosophie, der zweite Abschnitt Biblische Einleitungswissenschaft, Alte Kirchengeschichte und Patrologie sowie Mittlere und Neue Kirchengeschichte.

### § 10

#### Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Diplomvorprüfung setzt voraus, daß der Bewerber

1. die Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Qualifikationsverordnung vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924) in der jeweiligen Fassung besitzt,
2. in dem Semester, in dem er sich zur Diplomvorprüfung angemeldet hat, an der Hochschule immatrikuliert ist,
3. mindestens zehn Wochenstunden pro Semester Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung belegt hat,
4. die Pflichtvorlesungen gemäß der Studienordnung belegt hat,
5. an zwei Proseminarübungen (philosophisches und biblisches Proseminar) sowie an den zwei Hauptseminaren in Philosophie und Kirchengeschichte regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat; die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Proseminaren und Hauptseminaren, in denen ein Referat zu erarbeiten oder eine vergleichbare Studienleistung zu erbringen ist, wird jeweils durch einen Schein bestätigt, der für die beiden Hauptseminare benotet sein muß; eine einmalige Wiederholung der Proseminare und Hauptseminare ist möglich,

6. eine schriftliche Hausarbeit aus dem Bereich der Geschichte der Philosophie, die von zwei Prüfern bewertet wird und mindestens 20 Seiten umfassen soll, vor der Einreichung des Zulassungsgesuches zur Diplomvorprüfung abgegeben hat,
  7. das Latinum, das Graecum und das Hebraicum erworben hat; an Stelle des Hebraicums kann auch ein Einführungskurs in das biblisch-semitische Denken gemacht werden; wird die Diplomvorprüfung nach § 3 Abs. 4 auf zwei Abschnitte aufgeteilt, so ist das Latinum Zulassungsvoraussetzung für den ersten Abschnitt, das Graecum und das Hebraicum bzw. der Einführungskurs in das biblisch-semitische Denken für den zweiten Abschnitt der Diplomvorprüfung,
  8. ein vierwöchiges soziales Blockpraktikum nach den Richtlinien zur Studienordnung erfolgreich abgeleistet hat und dies durch eine Bestätigung des Praktikantenamtes nachweist,
  9. nicht die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in Katholischer Theologie oder eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- Ein verwandtes, im Grundstudium gleiches Studium besteht nicht.

## § 11 Zulassungsgesuch

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist von dem Studenten zu dem durch Aushang bekanntgemachten Termin schriftlich einzureichen und an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. der Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife,
  2. die Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse (§ 10 Nr. 7),
  3. ein Lebenslauf mit einer kurzen Darstellung des Studiengangs,
  4. das Studienbuch mit einer Zusammenstellung der belegten Vorlesungen zum Nachweis des ordnungsgemäßen philosophisch-theologischen Studiums gemäß der geltenden Studienordnung,
  5. die Nachweise über die regelmäßige Teilnahme an den vorgeschriebenen zwei Proseminaren und zwei Hauptseminaren (§ 10 Nr. 5) in Urschrift oder beglaubigter Abschrift sowie über die Annahme der schriftlichen Hausarbeit aus dem Bereich der Geschichte der Philosophie (§ 10 Nr. 6),
  6. eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber bereits eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine entsprechende kirchliche oder staatliche Prüfung in Katholischer Theologie abgelegt hat,
  7. gegebenenfalls ein Verzeichnis wissenschaftlicher Veröffentlichungen.
- (3) Kann ein Bewerber ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Weise zu führen.
- (4) Sämtliche dem Antrag beigefügten Anlagen mit Ausnahme der Studienbücher gehen in das Eigentum der Hochschule über und verbleiben bei den Akten. Die Be-

scheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen werden zurückgegeben, sofern der Bewerber Zweitschriften oder beglaubigte Ablichtungen vorlegt.

## § 12 Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund der eingereichten Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Meldefrist. In Zweifelsfällen kann er den Antrag dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung vorlegen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die Voraussetzungen des § 10 nicht erfüllt, oder
2. die in § 11 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorlegt.

(3) Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn für den Bewerber eine persönliche Härte vorliegt, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Bewerbers teilweise von den Erfordernissen des § 10 Nr. 3 und 7 absehen.

(4) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist dem Bewerber spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungstermins mitzuteilen. Zeit und Ort der Prüfungen und die Namen der Prüfer sind durch Anschlag mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung bekanntzugeben.

## § 13 Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist eine schriftliche und mündliche Prüfung. Die gesamte Prüfung muß unbeschadet der Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 innerhalb von sechs Wochen abgelegt werden.

(2) Klausurarbeiten werden verlangt in

1. Philosophie,
2. Mittlerer und Neuer Kirchengeschichte,
3. Biblischer Einleitungswissenschaft.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 9 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 genannten Fächer. Wird die Diplomvorprüfung nach § 3 Abs. 4 auf zwei Abschnitte aufgeteilt, so gilt § 9 Abs. 3.

(4) Fachprüfungen können studienbegleitend vor den festgesetzten Prüfungszeiten abgenommen werden (vorgezogene Fachprüfungen), wenn die entsprechenden Lehrinhalte des Prüfungsfaches in vollem Umfang vermittelt worden sind. Der Anteil der vorgezogenen Fachprüfungen darf weder in der Diplomvorprüfung noch in der Diplomprü-

fung überwiegen. Die Noten der vorgezogenen Fachprüfung dürfen höchstens zu einem Drittel in die Gesamtnote der betreffenden Prüfung eingehen.

(5) Solche vorgezogenen Fachprüfungen können durch Studienleistungen ersetzt werden, sofern diese nach Anforderungen und Verfahren diesen Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungsrelevante Studienleistungen).

(6) Termin und Inhalt solcher vorgezogener Fachprüfungen werden vom Prüfungsausschuß in Absprache mit den zuständigen Fachdozenten festgelegt. Wer von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch macht, muß in den einzelnen Fächern im Rahmen der Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung den gesamten Prüfungsstoff erbringen.

#### § 14

##### Klausurarbeiten

(1) Für jede Klausurarbeit werden drei Themen zur Auswahl gestellt.

(2) Die Regelung der Aufsicht bei den Klausurarbeiten obliegt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Für die Anfertigung jeder Klausurarbeit stehen drei volle Stunden zur Verfügung. An einem Tag darf nur eine Klausur angesetzt werden.

(4) Der zuständige Fachvertreter entscheidet über die erlaubten Hilfsmittel.

(5) Die Klausurarbeiten werden von dem jeweilig zuständigen Fachvertreter und einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Korreferenten schriftlich beurteilt. Die Note für die Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

#### § 15

##### Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen mit höchstens drei Prüfungsbewerbern durchgeführt werden. Ein Prüfer darf einen Bewerber jeweils nur in einem Prüfungsfach prüfen. Die Prüfung in den einzelnen Fächern dauert je Bewerber und je Fach etwa zwanzig Minuten.

(2) Bei jeder Prüfung muß neben dem Prüfer ein Beisitzer anwesend sein. Von diesem ist über den Verlauf der Prüfung ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muß Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen des Prüfers, Beisitzers und des Prüfungsbewerbers sowie die Gegenstände und das Ergebnis (Note) der Prüfung enthalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und Beisitzer zu unterschreiben; es ist den Prüfungsunterlagen beizufügen.

(3) Der Provinzial der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos München als Vertreter des Großkanzlers oder ein von ihm beauftragter Vertreter hat das Recht der Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung der Bewerber, die in den kirchlichen Dienst treten wollen.

(4) Studierende des Diplomstudiengangs Katholische Theologie, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, haben im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein; dies gilt aber nicht für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ein Widerspruch des Bewerbers gegen die Anwesenheit von Zuhörern ist zu berücksichtigen

## § 16

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern festgesetzt. Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung werden für jedes Fach einzeln bewertet. Dabei werden folgende Noten zugrundegelegt:

sehr gut	(1)	=	eine hervorragende Leistung;
gut	(2)	=	eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3)	=	eine durchschnittlichen Anforderungen voll entsprechende Leistung;
ausreichend	(4)	=	eine trotz gewisser Mängel brauchbare Leistung;
nicht ausreichend	(5)	=	eine an schweren Mängeln leidende, nicht mehr brauchbare Leistung.

Zur differenzierten Bewertung sind Zwischennoten zulässig. Sie werden dadurch gebildet, daß die Notenziffern um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht erteilt.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistung. Sie lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

In dem Fach, das nicht schriftlich geprüft wird, stellt die Note der mündlichen Prüfung zugleich die Fachnote dar.

(3) Die Note der mündlichen Prüfung wird dem Bewerber unmittelbar nach der Prüfung mündlich durch den Prüfer mitgeteilt.

(4) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Prüfungsfächern wenigstens die Fachnote “ausreichend” (bis einschließlich 4,00) erhalten hat.

(5) Hat der Bewerber in einem Prüfungsfach oder in mehreren Prüfungsfächern eine schlechtere Note als 4,00 erhalten und hat er damit die Prüfung nicht bestanden, sind ihm nach Abschluß seiner Prüfungen die erzielten Fachnoten und das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muß einen Hinweis auf die Bestimmung des § 18 enthalten.

## § 17

### Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Hat der Bewerber die Diplomvorprüfung bestanden, wird aus den nicht auf- oder abgerundeten (vgl. § 16 Abs. 1 und 2) Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer sowie aus der Note der schriftlichen Hausarbeit aus der Philosophiegeschichte das arithmetische Mittel errechnet und auf Grund dessen die Gesamtnote vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 festgesetzt.

(2) Die Gesamtnote ist wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut	(1);
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut	(2);
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend	(3);
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend	(4).

(3) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten, die Note der schriftlichen Hausarbeit aus der Philosophiegeschichte, die aus dem arithmetischen Mittel der zwei Hauptseminare errechnete Note und die Gesamtnote enthält. Als Fachnoten und als Note der schriftlichen Hausarbeit aus der Philosophiegeschichte werden nur ganze Noten gegeben. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Tag des Bestehens der Prüfung wird der letzte Tag der mündlichen Prüfung eingetragen.

(4) Wird die Diplomvorprüfung nach § 3 Abs. 4 in zwei Abschnitten abgelegt, so kann für den ersten Abschnitt auf Antrag ein Zeugnis über die abgeschlossene Prüfung in Philosophie ausgestellt werden.

## § 18

### Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden, kann sie auf schriftlichen Antrag des Bewerbers in den mit “nicht ausreichend” bewerteten Prüfungsfächern einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung kann abgelegt werden beim nächsten allgemeinen Prüfungstermin oder bei einem Wiederholungsprüfungstermin, der frühestens zwei Monate und spätestens ein Jahr nach der letzten Prüfungsleistung auf Antrag des Bewerbers angesetzt werden kann. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung

ist innerhalb von vier Monaten nach der letzten Prüfungsleistung zu stellen. Für die Zulassung gilt § 12 Abs. 1 und 4 entsprechend. Für die Durchführung gelten die §§ 13 bis 17 entsprechend.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 3 ist die Prüfung in allen Fächern beim nächsten Prüfungstermin als Wiederholungsprüfung abzulegen. Für das Zulassungsgesuch, die Zulassung und die Durchführung der Wiederholungsprüfung gelten §§ 11 bis 17 entsprechend.

(3) Im Falle des § 8 Abs. 1 ist die Prüfung in allen Fächern beim nächsten allgemeinen Prüfungstermin als Wiederholungsprüfung abzulegen. Für das Zulassungsgesuch, die Zulassung und die Durchführung gelten die §§ 11 bis 17 entsprechend.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können die Fristen der Abs. 1 bis 3 vom Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag hin um höchstens ein halbes Jahr verlängert werden, jedoch nicht über ein Jahr nach Ablauf des ersten Prüfungsverfahrens hinaus. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist einzureichen. Versäumt der Bewerber unentschuldigt die Frist oder stellt er nicht rechtzeitig einen Verlängerungsantrag, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Hat der Bewerber die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, kann auf Antrag eine Nachfrist gewährt werden.

(5) Die Wiederholungsprüfung kann an der Hochschule nur abgelegt werden, wenn der Bewerber auch die erste Prüfung an der Hochschule abgelegt hat.

(6) Eine zweite Wiederholung ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen auf Antrag mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses und nur, wenn die Prüfung in höchstens einem Fach nicht bestanden ist und das arithmetische Mittel der übrigen Fachnoten nicht schlechter als "3,0" ist. Abs. 1 gilt entsprechend.

### **III. Diplomprüfung**

#### **§ 19**

##### **Gliederung der Prüfung und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Diplomprüfung besteht

- a) aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in zwei Abschnitten;
- b) aus der Anfertigung der Diplomarbeit.

(2) Die Zulassung zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung setzt voraus, daß der Bewerber

1. die Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife besitzt,
2. die Diplomvorprüfung bestanden hat,

3. in dem Semester, in dem er sich zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung anmeldet, an der Hochschule immatrikuliert ist,
4. mindestens zehn Wochenstunden pro Semester Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung belegt hat,
5. die Pflichtvorlesungen gemäß der Studienordnung belegt hat,
6. am Proseminar in systematischer Theologie sowie an zwei Hauptseminaren regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat; die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an dem Proseminar und den beiden Hauptseminaren, in denen ein Referat zu erarbeiten ist, wird jeweils durch einen gemäß § 16 Abs. 1 benoteten Schein bestätigt, der einmal wiederholt werden kann,
7. ein weiteres vierwöchiges Blockpraktikum, vorzüglich im Bereich der Jugendpastoral, nach den Richtlinien zur Studienordnung erfolgreich abgeleistet hat und dies durch eine Bestätigung durch das Praktikantenamt nachweist,
8. nicht die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in Katholischer Theologie oder eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung setzt voraus, daß der Bewerber

1. die Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife besitzt,
2. den ersten Abschnitt der Diplomprüfung bestanden hat,
3. in dem Semester, in dem er sich zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung meldet, an der Hochschule immatrikuliert ist,
4. mindestens acht Wochenstunden pro Semester Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung oder des Studienplans belegt hat,
5. die Pflichtvorlesungen gemäß der Studienordnung belegt hat,
6. an vier Hauptseminaren einschließlich der in Abs. 2 Nr. 6 genannten regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat; die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Hauptseminaren, in denen ein Referat zu erarbeiten ist, wird jeweils durch einen gemäß § 16 Abs. 1 benoteten Schein bestätigt, dessen Erwerb einmal wiederholt werden kann,
7. die Diplomarbeit wenigstens drei Monate vor Ende des zweiten Prüfungsabschnitts abgegeben hat,
8. die theoriebegleitenden Einsätze in Jugendpastoral bzw. Religionspädagogik nach den Richtlinien zur Studienordnung erfolgreich abgeleistet hat, und zwar im außerschulischen Bereich vier Einsätze von je mindestens einer Stunde und im schulischen Bereich sechs Einsätze von je mindestens einer Stunde, und dies durch eine Bestätigung des Praktikantenamtes nachweist,
9. nicht die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in Katholischer Theologie oder eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminaren (Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 Nr. 6) wird jeweils durch einen benoteten Schein bestätigt.

§ 20  
Zulassungsgesuch

(1) Der Antrag auf Zulassung zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung ist an dem durch Aushang bekanntgemachten Termin beim Sekretariat der Hochschule einzureichen und an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, soweit dieser nicht bereits zur Diplomvorprüfung an der Hochschule vorgelegt worden ist,
2. das Zeugnis über die an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestandene Diplomvorprüfung oder über eine als gleichwertig anerkannte Prüfung in beglaubigter Ablichtung,
3. ein Lebenslauf mit einer kurzen Darstellung des Studienganges,
4. eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber die Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat,
5. das Studienbuch mit einer Zusammenstellung der belegten Vorlesungen zum Nachweis des ordnungsgemäßen theologischen Studiums gemäß der Studienordnung,
6. die Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Hauptseminaren (§ 19 Abs. 2 Nr. 6) in Urschrift oder beglaubigter Abschrift,
7. eine Erklärung über die gewählten Klausuren,
8. gegebenenfalls Vorschlag der gewünschten Prüfer,
9. Angabe des Spezialstudiums, des Betreuers (§ 30 Abs. 3) und des Prüfungsabschnitts, in dem die Prüfung abgelegt wird.

§ 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung ist an dem durch Anschlag bekanntgegebenen Termin schriftlich beim Sekretariat der Hochschule einzureichen und an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch (vgl. Abs. 2 Nr. 5),
2. der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Hauptseminaren (§ 19 Abs. 3 Nr. 6) in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, soweit er nicht bereits beim Antrag auf Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt erbracht wurde,
3. eine Erklärung über die Wahlpflichtklausur,
4. gegebenenfalls Vorschlag der gewünschten Prüfer,
5. Angabe des Spezialstudiums, falls es nicht beim ersten Prüfungsabschnitt geprüft wurde.

§ 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

## § 21 Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund der eingereichten Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Meldefrist. In Zweifelsfällen kann er den Antrag dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung vorlegen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber
  1. die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 oder 3 nicht erfüllt oder
  2. die in § 20 Abs. 2 oder 4 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß vorgelegt oder
  3. für die Diplomarbeit zum zweiten Male die Note “nicht ausreichend” erhalten hat (§ 35 Abs. 1).
- (3) Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn für den Bewerber eine persönliche Härte vorliegt, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Bewerbers von einzelnen Erfordernissen des § 19 Abs. 2 Nr. 4 und des Abs. 3 Nr. 4 und 7 absehen. Der Antrag ist spätestens mit dem Zulassungsgesuch einzureichen.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist dem Bewerber spätestens vier Wochen vor Beginn des ersten Abschnitts der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

### *Erster Abschnitt der Diplomprüfung*

## § 22 Prüfungsfächer

- (1) Der erste Abschnitt der Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
  1. Alttestamentliche Exegese,
  2. Fundamentaltheologie,
  3. Liturgiewissenschaft,
  4. Kirchenrecht,
  5. Spezialstudium, sofern dieses nicht im zweiten Abschnitt angesetzt wird.
- (2) Wer an einer anderen Katholisch-Theologischen Fakultät / Fachbereich oder Hochschule die Diplomvorprüfung oder eine gleichwertige Vorprüfung auf Grund einer geltenden Studien- und Prüfungsordnung mit anderer Fächerzusammenstellung als in § 9 Abs. 2 vorgesehen, abgelegt hat, muß die Prüfung in den ihm fehlenden Fächern nachholen. Das Bestehen der Prüfung in den fehlenden Fächern ist spätestens bis zur Meldung zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung nachzuweisen. Umgekehrt wird die Prüfung in Einzelfächern, die nach dieser Prüfungsordnung zur Diplomprüfung gehören, nach anderen Prüfungsordnungen jedoch unter gleichen Anforderungen bereits in der Diplomvorprüfung verlangt werden, anerkannt.

## § 23

### Durchführung des ersten Abschnitts der Diplomprüfung

- (1) Der erste Abschnitt der Diplomprüfung ist eine schriftliche und mündliche Prüfung. Die gesamte Prüfung muß unbeschadet des § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 innerhalb von sechs Wochen abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (2) Es sind zwei Klausurarbeiten nach Wahl aus den Prüfungsfächern (§ 22 Abs. 1) anzufertigen, eine davon muß aus der Alttestamentlichen Exegese genommen werden.
- (3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle in § 22 genannten Fächer.
- (4) Die schriftliche und mündliche Prüfung baut auf den Studieninhalten des vorangehenden Studienabschnitts auf, und zwar gemäß der Studienordnung.
- (5) Für die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung gelten im übrigen §§ 8, 14 und 15, für die Bewertung der Prüfungsleistungen § 16 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Bezüglich der vorgezogenen Fachprüfungen und prüfungsrelevanter Studienleistungen gelten die Bestimmungen von § 13 Abs. 4 bis 6 entsprechend.
- (6) Über das Bestehen des ersten Abschnitts der Diplomprüfung wird kein Zeugnis ausgestellt. Auf begründeten Antrag wird eine Bestätigung über die Teilnahme und die erzielten Fachnoten gegeben.

## § 24

### Nichtbestehen des ersten Abschnitts der Diplomprüfung

- (1) Der erste Abschnitt der Diplomprüfung ist nur bestanden, wenn der Bewerber in allen Fächern wenigstens die Note "ausreichend" (4,0) erhalten hat.
- (2) Hat der Bewerber den ersten Abschnitt der Diplomprüfung nicht bestanden, sind ihm nach Abschluß seiner Prüfung die erzielten Noten und das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muß einen Hinweis auf die Bestimmung des § 25 enthalten.

## § 25

### Wiederholung

Für die Wiederholung des ersten Abschnitts der Diplomprüfung gelten § 18 und § 25a entsprechend.

§ 25a  
Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit (Diplomprüfung erster Abschnitt nach dem 8. Semester, Diplomprüfung zweiter Abschnitt nach dem 10. Semester) und zu dem vorgesehenen Zeitpunkt erbracht worden sind (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung zu einer vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist oder beim nächsten Prüfungstermin entsprechend § 18 Abs. 1 einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Bezüglich des Zeitpunkts der Wiederholung der Prüfung im Rahmen des Freiversuchs gilt § 18 Abs. 1.

*Zweiter Abschnitt der Diplomprüfung*

§ 26  
Prüfungsfächer

Der zweite Abschnitt der Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Neutestamentliche Exegese,
2. Dogmatik,
3. Moraltheologie,
4. Christliche Sozialwissenschaft,
5. Pastoraltheologie mit Homiletik,
6. Religionspädagogik mit Katechetik,
7. Spezialstudium, sofern dieses nicht schon im ersten Abschnitt angesetzt wurde.

§ 27  
Durchführung des zweiten Abschnitts der Diplomprüfung

(1) Der zweite Abschnitt der Diplomprüfung ist eine schriftliche und mündliche Prüfung. Die gesamte Prüfung muß unbeschadet der Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 innerhalb von acht Wochen abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Klausurarbeiten werden verlangt in

1. Neutestamentlicher Exegese,
2. Dogmatik,
3. Moraltheologie,
4. einem weiteren Prüfungsfach (§ 26) nach Wahl des Bewerbers (Wahlpflichtklausur).

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle in § 26 genannten Fächer.

(4) Die schriftliche und mündliche Prüfung baut auf den Studieninhalten des vorangehenden Studienabschnitts auf, und zwar gemäß der Studienordnung.

(5) Für die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten im übrigen die §§ 8, 14 und 15, für die Bewertung der Prüfungsleistungen § 16 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

(6) Bei der Klausurarbeit aus der Neutestamentlichen Exegese darf die Heilige Schrift nur im Urtext benutzt werden.

(7) Bezüglich der vorgezogenen Fachprüfungen und der prüfungsrelevanten Studienleistungen gelten § 13 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

#### § 28

##### Nichtbestehen des zweiten Abschnitts der Diplomprüfung

(1) Der zweite Abschnitt der Diplomprüfung ist nur bestanden, wenn der Bewerber in allen Fächern wenigstens die Note "ausreichend" (4,0) erhalten hat.

(2) Hat der Bewerber den zweiten Abschnitt der Diplomprüfung nicht bestanden, sind ihm nach Abschluß seiner Prüfungen die erzielten Noten und das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muß einen Hinweis auf die Bestimmung des § 29 enthalten.

#### § 29

##### Wiederholung

Der zweite Abschnitt der Diplomprüfung kann nur einmal wiederholt werden, unbeschadet der Bestimmungen von § 25a.

### *Spezialstudium und Zusatzfächer*

#### § 30

##### Spezialstudium

(1) Durch das Spezialstudium muß der Bewerber vertiefte Kenntnisse in einem der Prüfungsfächer oder in einer Fächergruppe oder in einem weiteren Fach, das nicht zu den Pflichtprüfungsfächern gehört, erwerben.

(2) Für das Spezialstudium kann gewählt werden:

1. ein Fach der Diplomvor- und Diplomprüfung,
2. mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ein anderes durch einen Professor der Hochschule vertretenes Fach, wenn es in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Theologie steht. Die Genehmigung des Prüfungsausschusses ist wenigstens zwei Semester vor dem beabsichtigten Prüfungstermin einzuholen.

(3) Der Studierende soll sich spätestens im siebten Fachsemester mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter ins Benehmen setzen, um mit ihm die Gestaltung des Spezialstudiums zu planen. Die Wahl des Spezialstudiums wird verbindlich, sobald der Bewerber zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung zugelassen ist.

(4) Wird das Spezialstudium aus einem Fach des zweiten Abschnitts der Diplomprüfung gewählt, so ist auch die Prüfung darin gleichzeitig mit dem zweiten Abschnitt der Diplomprüfung abzulegen.

(5) Die Prüfung im Spezialstudium wird als mündliche Prüfung durchgeführt. Die §§ 15 und 16 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. Wird die Prüfung im Spezialstudium zugleich mit der allgemeinen Prüfung des für das Spezialstudium gewählten Faches durchgeführt, wird nur eine einheitliche Fachnote für die allgemeine Prüfung und die Prüfung im Spezialstudium erteilt; sie wird dann bei der Berechnung der Gesamtnote doppelt gezählt.

### § 31

#### Prüfung in Zusatzfächern

(1) Der Bewerber kann in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern eine mündliche Prüfung ablegen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Bewerbers in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(3) Eine Wiederholung in solchen Fächern ist ausgeschlossen.

### *Diplomarbeit*

### § 32

#### Zweck der Diplomarbeit

Durch die Diplomarbeit soll der Bewerber zeigen, daß er in der Lage ist, ein fachbezogenes Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse folgerichtig darzustellen.

### § 33

#### Zuteilung und Anfertigung der Diplomarbeit

(1) Das Thema der Arbeit ist vom Bewerber mit einem prüfungsberechtigten Mitglied der Hochschule (§ 5 Abs. 2) bzw. einem prüfungsberechtigten Fachvertreter des gewählten Spezialstudiums zu vereinbaren. Die Wahl des Faches, in dem die Arbeit angefertigt wird, steht dem Bewerber im Rahmen des § 30 Abs. 2 frei. Bevorzugt sollte die Diplomarbeit aus dem Fach des Spezialstudiums gewählt werden. Das Thema muß

so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Dem Themensteller obliegt die Betreuung des Bewerbers bei der Anfertigung der Diplomarbeit.

(2) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Bewerber rechtzeitig das Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(3) Wurde das Thema bestimmt, so sind der Tag der verbindlichen Festsetzung des Themas sowie der Name des Betreuers und das Thema der Arbeit beim Prüfungsausschuß aktenkundig zu machen. Die Festsetzung des Themas kann erst nach bestandener Diplomvorprüfung erfolgen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann einmal, jedoch nur aus schwerwiegenden Gründen und nur mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. Für die Zuteilung eines neuen Themas finden die Vorschriften der Abs. 1 und 3 entsprechende Anwendung.

#### § 34

##### Ablieferung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit, die mindestens 50 Seiten umfassen soll, muß spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Festsetzung des Themas beim Betreuer in doppelter Ausfertigung abgegeben werden. Der Tag der Ablieferung ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuß kann auf begründeten schriftlichen Antrag die Arbeitszeit höchstens drei Monate verlängern. Der Verlängerungsantrag ist spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist einzureichen.

(2) Der Diplomarbeit ist eine Erklärung des Bewerbers beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

#### § 35

##### Bewertung und Benotung

(1) Die Diplomarbeit muß fristgerecht abgeliefert (§ 34 Abs. 1) und im arithmetischen Mittel der beiden Gutachten, welche innerhalb von zwei Monaten zu erstellen sind, mindestens mit "ausreichend" (4,0) benotet sein. Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden, und zwar in der in § 34 Abs. 1 angegebenen Frist.

(2) Für die Bewertung gelten § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen (vgl. § 24 Abs. 1 und § 28 Abs. 1) und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

§ 36  
Zeugnis und Diplom

Hat der Bewerber den zweiten Abschnitt der Diplomprüfung bestanden und wurde die Diplomarbeit mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewertet, wird aus den nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer der Diplomprüfung, den beiden nicht auf- oder abgerundeten Noten der Diplomarbeit sowie aus dem arithmetischen Mittel der vier benoteten Hauptseminarscheine das arithmetische Mittel errechnet und auf Grund dessen die Gesamtnote vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 17 Abs. 2 festgesetzt.

§ 37  
Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Prüfungsfächer, die Fachnoten, die Note der Diplomarbeit, die gemittelte Note aus den vier benoteten Hauptseminaren, die Gesamtnote der Diplomprüfung und die Gesamtnote der Diplomvorprüfung. Als Fachnoten und Gesamtnoten werden nur ganze Noten angegeben. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Rektor zu unterzeichnen. Als Tag des Bestehens der Prüfung ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

§ 38  
Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Bewerber ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in dem die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird.

(2) Das Diplom enthält keine Noten. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Rektor zu unterzeichnen.

#### **IV. Schlußbestimmungen**

§ 39  
Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Bewerber kann auf Antrag sowohl nach Abschluß der Diplomvorprüfung als auch nach Abschluß eines Prüfungsabschnitts der Diplomprüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 40  
Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so erklärt der Prüfungsausschuß die jeweilige Prüfung für nicht bestanden und das betreffende Zeugnis und gegebenenfalls das Diplom für ungültig.
- (3) Vor der Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 ist dem Bewerber Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ist das Nichtbestehen oder die Ungültigkeit der Prüfung festgestellt, so sind das Prüfungszeugnis und das Diplom vom Bewerber zurückzugeben. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren seit Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 41  
Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 42  
Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 16. Januar 1998 in Kraft.
- (2) Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium der Katholischen Theologie an der Hochschule bereits aufgenommen haben, können auf Antrag ihr Studium und die Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 30. Januar 1981 (KMBI II S. 46) ableisten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern vom 24. November 1997, der Erklärung des Einvernehmens der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos vom 16. November 1997 sowie der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsmi-

nisteriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 23. Dezember 1997 Nr.X/4-5e65a(Ben)-6/180 801<sup>1</sup>. Die Congregatio de Institutione Catholica hat diese Prüfungsordnung mit Schreiben Prot. N. 456/90 vom 2. Januar 1998 approbiert.

Benediktbeuern, den 15. Januar 1998

Professor P. Dr. Otto Wahl SDB  
Prorektor

Diese Ordnung wurde am 15. Januar 1998 an der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern niedergelegt. Diese Niederlegung wurde am 15. Januar 1998 durch Anschlag an der Philosophisch-Theologischen Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Januar 1998.